



Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

# Beihilfenrichtlinie

über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen gem. §§ 27, 35a, 41 und 39 SGB VIII i. V. m. §§ 32 – 35 SGB VIII sowie gem. § 19 SGBVIII

## **1. Einleitung**

Gemäß der Praxis der Jugendhilfe wird der gesamte Bedarf zum Lebensunterhalt des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen, soweit regelmäßig wiederkehrend, durch laufende Leistungen gedeckt (Bedarfsdeckung durch lfd. Leistungen, § 39 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse bilden gegenüber den lfd. Leistungen nach dem SGB VIII die Ausnahme. Diese können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle und bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Besondere Anlässe können sein

- Einschulung
- Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe
- Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

(Aufzählung ist nicht abschließend.)

Damit steht die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im pflichtgemäßen Ermessen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie. Die Verwendung der Begriffe „Beihilfe“ oder „Zuschüsse“ macht deutlich, dass nicht nur die volle Übernahme der Kosten (Beihilfe i. S. d. SGB XII), sondern auch Teilleistungen (Zuschüsse) in Betracht kommen.

Für die Ausgestaltung der Hilfe für einen jungen Volljährigen gem. § 41 SGB VIII gelten §§ 27 Abs. 3 und Abs. 4 sowie 28 bis 30, 33 bis 36, 39 SGB VIII entsprechend.

## **2. Zweck der einmaligen Beihilfen, Zuschüsse sowie sonstigen Leistungen**

Die durch diese Richtlinie geregelte Gewährung von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen dient grundsätzlich zur Deckung eines besonderen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen sowie der Mütter/Väter mit Kind, die über die Gewährung von laufenden Leistungen gem. §§ 39 Abs. 2, 19 Abs. 3 SGB VIII hinausgehen.

## **3. Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen**

Einmalige Beihilfen, Zuschüsse sowie sonstige Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn durch den Landkreis Anhalt – Bitterfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die gem. Pkt. 4 dieser Richtlinie benannten Leistungsberechtigten Jugendhilfeleistungen gem. §§ 27, 35a, 41 und 39 SGB VIII i. V. m. §§ 32 – 35 SGB VIII sowie Leistungen nach § 19 SGB VIII erbracht werden.

#### **4. Leistungsberechtigte**

Leistungsberechtigte sind gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII das Kind oder der Jugendliche sowie gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII der junge Volljährige selbst und die Mutter/ der Vater mit Kind bei Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB VIII.

#### **5. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt, sofern Leistungen entsprechend der unter Pkt. 3 dieser Richtlinie benannten gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII durch den Landkreis Anhalt – Bitterfeld, als für diese Leistung örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erbracht werden müssen.

#### **6. Verfahrensgrundsätze**

6.1. Die Leistungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich und begründet vor Inanspruchnahme beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu beantragen. Die Leistungen werden nicht rückwirkend gewährt. Von einem Antragserfordernis sind die Leistungen für Heimfahrten und Beurlaubungen ausgenommen.

6.2. Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe setzt in der Regel eine Stellungnahme und Prüfung des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst/Spezialdienste und eine verwaltungsrechtliche Prüfung des Fachdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe voraus.

7.3. Bei der Unterbringung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen im Bereich eines anderen Jugendamtes richtet sich die Höhe der einmaligen Beihilfen, Zuschüsse und sonstigen Leistungen nach den Verhältnissen vor Ort (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

Pkt. 6.1. – 6.2. dieser Richtlinie gelten jedoch entsprechend.

Unterlagen, Nachweise, etc., die die Bemessung der einmaligen Beihilfen, Zuschüsse und sonstigen Leistungen regeln, sind vom zuständigen Fachdienst oder ersatzweise vom Leistungsträger abzufordern, in der Sachprüfung zu berücksichtigen und zu den Akten (Leistungsakte) zu nehmen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Form auf Verlangen nachzuweisen.

## **7. Leistungskatalog**

7.1 Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen bei stationärer Unterbringung gem. § 19, §§ 27 Abs. 2, 34, 35 und 35a, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII

### 7.1.1 Heimfahrten

Die Übernahme der Kosten für die Heimfahrten erfolgt entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan, jedoch höchstens für zwei Heimfahrten im Monat.

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Beurlaubungen zu den Eltern und anderen Bezugspersonen können Aufwendungen für eine Bahncard, das Deutschlandticket oder vergleichbare Angebote (vorherige Antragstellung ist erforderlich) nur erstattet werden, sofern die dadurch entstehenden Gesamtkosten (Kosten für Bahncard/Deutschlandticket oder vergleichbare Angebote und Einzelfahrten) niedriger sind, als die aufzubringenden Kosten für die Einzelfahrten.

Kosten für Fahrten bei Beurlaubungen zu den Eltern und anderen Bezugspersonen mit einem PKW werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Eine Erstattung erfolgt jedoch nur, wenn die Kostenaufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel höher wären oder deren Nutzung nicht zumutbar ist. Fahrtkosten mit dem PKW zum Bahnhof/ zur Bushaltestelle werden nicht erstattet.

### 7.1.2 Verpflegungskosten bei Beurlaubung

Verpflegungskosten werden in Höhe der hierfür im vereinbarten Entgelt kalkulierten finanziellen Aufwendungen für die Dauer der Beurlaubung zu den Eltern oder anderen Bezugspersonen an diese ausgezahlt (An- und Abreisetag gelten als ein Tag). Die Auszahlung erfolgt durch das Heim. Die Zahlung ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen.

### 7.1.3 Besuch eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen

Für die Besuche der sozialpädagogischen Fachkräfte des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den Einrichtungen kann ein Betrag von bis zu 15,00 Euro jährlich je Hilfeempfänger gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag, welcher auch nach Besuch des Kindes gestellt werden kann. Diesem Antrag sind entsprechende Nachweise über die sachgerechte Verwendung der Mittel beizufügen.

### 7.1.4 Verpflichtende Schulfahrten

Nimmt ein Hilfeempfänger an einer mehrtägigen verpflichtenden Schulfahrt teil, kann einmal im Schuljahr ein Zuschuss in tatsächlich notwendiger Höhe für diese Fahrt gewährt werden. Mehrtägige Schulfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen sind Fahrten mit mindestens einer Übernachtung.

Dem Antrag sind eine Bescheinigung der Schule zur Verpflichtung der Schulfahrt und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Ersparte Kosten für die Verpflegung sind für die Tage der Abwesenheit auf den Zuschuss anzurechnen.

#### 7.1.5 Erstausstattungsbeihilfen für Bekleidung und sonstiger dringend notwendiger Bedarf

Ist/ Sind nur unzureichende Bekleidung/ Schulmaterialien bei Aufnahme eines Kindes/ Jugendlichen/ jungen Volljährigen in einer Einrichtung vorhanden, kann eine Erstausstattungsbeihilfe einmalig bis zu einer Höhe von 200,00 Euro gewährt werden, sofern der Bedarf nicht über die hierfür entgeltwirksam kalkulierten Kosten gedeckt werden kann.

Während des Aufenthaltes eines Kindes/ Jugendlichen/ jungen Volljährigen in einer Einrichtung können zusätzlich Bekleidungshilfen einmalig bis zu einer Höhe von 150,00 Euro jährlich gewährt werden, wenn dies im Einzelfall besonders begründet ist (z.B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß der Kleidung durch das Verhalten des Kindes/ Jugendlichen) und der entstehende Bedarf nicht über die hierfür entgeltwirksam kalkulierten Kosten gedeckt werden kann.

Eine Befürwortung und Bedarfsliste des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst ist hierzu erforderlich.

#### 7.1.6 Beihilfen bei persönlichen Anlässen

Bei persönlichen Anlässen (z. B. Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe) können einmalige Beihilfen bis zu 200,00 Euro bezuschusst werden.

Für Traueranlässe wird keine einmalige Beihilfe gewährt.

#### 7.1.7 Beihilfen bei Ausbildungsbeginn

Bei Ausbildungsbeginn kann in Abhängigkeit von der Art der Ausbildung eine einmalige Beihilfe bis zu 150,00 Euro für die Beschaffung von notwendiger Arbeitskleidung sowie erforderlichen Arbeitsutensilien gewährt werden, sofern diese nicht vom Arbeitgeber gestellt oder von der Agentur für Arbeit bzw. durch sonstige Dritte finanziert werden.

#### 7.1.8 Beihilfen bei Gründung eines eigenen Hausstandes (Verselbstständigung)

Bei Entlassung eines jungen Menschen/ jungen Volljährigen einer Mutter/ eines Vaters mit Kind aus der Einrichtung und beabsichtigter Gründung eines eigenen Hausstandes sowie Bezug einer eigenen Wohnung kann einmalig eine Beihilfe bis zu 1.200,00 Euro für nachstehende Anschaffungen gewährt werden, sofern keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und/ oder die Finanzierung über andere Leistungsträger nicht im notwendigen Umfang erfolgt:

- Mobiliar
- Hausrat u. ä.

Die Übernahme einer Kautions kann nicht erfolgen.

### 7.1.9 Beihilfen zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis können, soweit diese Berufsvoraussetzung ist, oder soweit Schule bzw. Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, einmalig Beihilfen bis zu 500,00 Euro gewährt werden.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- Bestätigung der Ausbildungsstätte, -einrichtung,
- 3 Kostenangebote
- Finanzierungsplan einschließlich Nachweis zur Aufbringung des Eigenanteils

Die Notwendigkeit ist durch den Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst zu bestätigen.

### 7.1.10 Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflegestelle

Die Kostenbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflegestelle gehören zum laufenden wiederkehrenden Bedarf des Kindes. Der Besuch der Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflegestelle sowie die Übernahme der Kostenbeiträge ist mit dem Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst abzustimmen und im Hilfeplan zu verankern.

Der Gebührenbescheid und der Betreuungsvertrag sind einzureichen

Eine Übernahme der Kostenbeiträge erfolgt maximal in einem Betreuungsumfang von 5 Stunden/Tag.

Ausnahmen hiervon sind über Einzelfallentscheidungen herbeizuführen.

### 7.1.11 Barbeiträge (Taschengeld)

Die Zahlung des Barbeitrages gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII erfolgt analog der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen – Anhalt festgesetzten Beträge in der jeweils gültigen Fassung.

Für junge Volljährige sind die Regelungen des SGB XII i. V. m. der jeweils gültigen Regelsatzverordnung anzuwenden.

### 7.1.12 Mehraufwendungen, welche in der Person des Hilfeempfängers aus besonderem erzieherischem, medizinischem oder therapeutischem Bedarf begründet sind

Mehraufwendungen, die in der Person des Hilfeempfängers begründet sind, werden je nach Notwendigkeit nur gewährt, sofern die geltend gemachten bzw. aufzubringenden Kosten nicht durch das monatlich zu zahlende Entgelt oder durch andere Leistungsträger abgegolten werden können.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Prüfung und Begründung zum zusätzlichen Bedarf durch den zuständigen Sozialarbeiter. Die Gewährung von Mehraufwendungen bedarf der Zustimmung durch die Fachdienstleitungen Allgemeiner Sozialer Dienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe.

### 7.1.13 Beihilfe für Sehhilfen

Für die Fassung werden Kosten bis in Höhe von 60,00 Euro übernommen. Erforderlich ist die Einreichung der Sehhilfeverordnung des behandelnden Augenarztes. Zuschüsse für Brillengläser werden nicht gewährt.

### 7.2. Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen in Pflegefamilien (§§ 33, 35a, 41 und 42 SGB VIII)

Mit der Zahlung des Pflegegeldes entsprechend der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA) in der jeweils gültigen Fassung sind die erzieherischen Aufwendungen der Pflegeeltern und der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen gedeckt. Darin ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat und kleinere Bedürfnisse verschiedener Art (z. B. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musischer Bildung, Sport, Freizeitgestaltung) enthalten.

Das monatliche Pflegegeld gemäß der KJH-PfIG-VO LSA ist nach Altersstufen gestaffelt. Bei Erreichen einer neuen Altersstufe des Pflegekindes wird das erhöhte Pflegegeld ab dem 1. des Monats gezahlt, in welchen das Ereignis fällt.

Für die Gewährung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern finden die Regelungen der KJH-PfIG-VO LSA Anwendung. Des Weiteren ist mit der Pflegegeldzahlung der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII abgegolten.

#### 7.2.1 Monatlicher Pauschalbetrag

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen zu eröffnen, werden die regelmäßig wiederkehrenden Beihilfen, wie Weihnachts- und Geburtstagsgeld, Urlaubs- und Ferienbeihilfe, verpflichtende Schulfahrten, Ergänzung oder Ersatz notwendiger Gegenstände mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten. Für nichtschulpflichtige junge Menschen beträgt die monatliche Pauschale 50,00 Euro. Für schulpflichtige junge Menschen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 Euro (inklusive verpflichtende Schulfahrten) gewährt. Die Pauschale wird mit der laufenden Pflegegeldzahlung überwiesen.

#### 7.2.2 Anderweitiger Aufenthalt eines Pflegekindes

Bei einem Aufenthalt eines Pflegekindes im Internat wird der erzieherische Bedarf des monatlichen Pflegegeldes um 30 % reduziert.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt eines Pflegekindes in einer stationären Einrichtung (bspw. für Behinderte, Berufsbildungswerke, Kinder- und Jugendpsychiatrie) wird der erzieherische Bedarf des monatlichen Pflegegeldes um 30 % reduziert, sofern das Pflegekind länger als 3 Wochen außerhalb der Pflegestelle untergebracht ist.

Alle sonstigen Bestandteile des monatlichen Pflegegeldes bleiben hiervon unberührt.

Eine Unterbrechung aufgrund von Beurlaubungen bleibt hiervon unberücksichtigt.

### 7.2.3 Heimfahrten

Die Übernahme der Kosten für die Heimfahrten erfolgt entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan, jedoch höchstens für 2 Heimfahrten im Monat.

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Beurlaubungen zu den Eltern und anderen Bezugspersonen können Aufwendungen für eine Bahncard, das Deutschlandticket oder vergleichbare Angebote (vorherige Antragstellung ist erforderlich) nur erstattet werden, sofern die dadurch entstehenden Gesamtkosten (Kosten für Bahncard/Deutschlandticket oder vergleichbare Angebote und Einzelfahrten) niedriger sind als die aufzubringenden Kosten für die Einzelfahrten.

Kosten für Fahrten bei Beurlaubungen zu den Eltern und anderen Bezugspersonen mit einem PKW werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Eine Erstattung erfolgt jedoch nur, wenn die Kostenaufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel höher wären oder deren Nutzung nicht zumutbar ist. Fahrtkosten mit dem PKW zum Bahnhof/ zur Bushaltestelle werden nicht erstattet.

### 7.2.4 Erstausrüstung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes kann zur Erstausrüstung (Einrichtung, Bekleidung, Pflegehilfsmittel) ein Betrag von bis zu 1.000,00 Euro gewährt werden.

Dem Antrag ist eine Bedarfsliste beizufügen. Hinsichtlich der Notwendigkeit ist eine Prüfung und Bestätigung durch den zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes erforderlich.

Während des Aufenthaltes eines Kindes/ Jugendlichen in einer Pflegefamilie können zusätzlich Bekleidungshilfen einmalig bis zu einer Höhe von 150,00 Euro jährlich gewährt werden, wenn dies im Einzelfall besonders begründet ist (z.B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß der Kleidung durch das Verhalten des Kindes/ Jugendlichen) und der entstehende Bedarf nicht über das monatliche Pflegegeld/die monatliche Beihilfenpauschale gedeckt werden kann.

Eine Befürwortung und Bedarfsliste des zuständigen Sozialarbeiters des Pflegekinderdienstes ist hierzu erforderlich.

### 7.2.5 Beihilfen bei persönlichen Anlässen

Bei persönlichen Anlässen (z. B. Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe) können einmalig bis zu 200,00 Euro bezuschusst werden.

Für Traueranlässe wird keine einmalige Beihilfe gewährt.

### 7.2.6 Beihilfen bei Ausbildungsbeginn

Bei Ausbildungsbeginn kann in Abhängigkeit von der Art der Ausbildung eine einmalige Beihilfe bis zu 150,00 Euro für die Beschaffung von notwendiger Arbeitsbekleidung sowie

erforderlichen Arbeitsutensilien gewährt werden, sofern diese nicht vom Arbeitgeber gestellt oder von der Agentur für Arbeit bzw. durch sonstige Dritte finanziert werden.

#### 7.2.7 Beihilfe zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis können, soweit diese Berufsvoraussetzung ist, oder soweit Schule bzw. Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, einmalig Beihilfen bis zu 500,00 Euro gewährt werden.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

- Bestätigung der Ausbildungsstätte, -einrichtung,
- 3 Kostenangebote
- Finanzierungsplan einschließlich Nachweis zur Aufbringung des Eigenanteils

Hinsichtlich der Notwendigkeit ist eine Prüfung und Bestätigung durch den zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes erforderlich.

#### 7.2.8 Beihilfen bei Gründung eines eigenen Hausstandes (Verselbstständigung)

Bei Entlassung eines jungen Menschen aus der Pflegefamilie und beabsichtigter Gründung eines eigenen Hausstandes sowie Bezug einer eigenen Wohnung kann einmalig eine Beihilfe bis zu 1.200,00 Euro für nachstehende Anschaffungen gewährt werden, sofern keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und/ oder die Finanzierung über andere Leistungsträger nicht im notwendigen Umfang erfolgt:

- Mobiliar
- Hausrat u. ä.

Die Übernahme einer Kautions kann nicht erfolgen.

#### 7.2.9 Besuch eines Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen

Für die Besuche der sozialpädagogischen Fachkräfte des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den Pflegefamilien kann ein Betrag von bis zu 15,00 Euro jährlich je Hilfeempfänger gezahlt werden.

#### 7.2.10 Mehraufwendungen, welche in der Person des Hilfeempfängers aus besonderem erzieherischen, medizinischen oder therapeutischen Bedarf begründet sind

Mehraufwendungen, die in der Person des Hilfeempfängers begründet sind, werden je nach Notwendigkeit nur gewährt, sofern die geltend gemachten bzw. aufzubringenden Kosten nicht durch das monatlich zu zahlende Pflegegeld oder durch andere Leistungsträger abgegolten werden können.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Prüfung und Begründung zum zusätzlichen Bedarf durch den zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes. Die Gewährung von Mehraufwendungen bedarf der Zustimmung durch die Fachdienstleiter Spezialdienste und Wirtschaftliche Jugendhilfe.

#### 7.2.11 Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflegestelle

Die Kostenbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflegestelle gehören zum laufenden wiederkehrenden Bedarf des Kindes. Der Besuch der Tageseinrichtung für Kinder/Tagespflegestelle sowie die Übernahme der Kostenbeiträge ist mit dem Fachdienst Spezialdienste abzustimmen und im Hilfeplan zu verankern. Der Gebührenbescheid und der Betreuungsvertrag sind einzureichen.

#### 7.2.12 Beihilfe für Sehhilfen

Für die Fassung werden Kosten bis in Höhe von 60,00 Euro übernommen. Erforderlich ist die Einreichung der Sehhilfeverordnung des behandelnden Augenarztes. Zuschüsse für Brillengläser werden nicht gewährt.

#### 7.2.13 Säuglings- und Kleinkindpflege

Pflegeeltern können bei Aufnahme eines Säuglings/Kleinkindes (0-3 Jahre) ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder die wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Durch die Zahlung eines Zusatzbetrages für die Säuglings- und Kleinkindpflege soll ein finanzieller Ausgleich geschaffen und gleichzeitig dem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung getragen werden.

Hierzu kann auf Antrag der Pflegestelle ein monatlicher Zusatzbetrag in Form eines erzieherischen Mehraufwandes gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei Aufnahme des Pflegekindes die Berufstätigkeit unterbrochen oder der bisherige wöchentliche Arbeitsumfang reduziert wird. Die Unterbrechung der Berufstätigkeit bzw. die Reduzierung des Arbeitsumfangs ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durch den Arbeitgeber nachzuweisen.

Die Berechnung des monatlichen Zusatzbetrages richtet sich nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abgefordert.

Der monatliche Zusatzbetrag wird nur für eine Pflegeperson, längstens für 12 Monate und maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen kann die Dauer von 12 Monaten überschritten werden. Die Prüfung hierüber obliegt dem zuständigen Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes.

Der Zusatzbetrag wird neben dem monatlichen Pflegegeld gezahlt.

Anspruch auf Erhalt von Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) besteht nicht.

### 7.3 Weitere Beihilfen und Zuschüsse

Die Richtlinie regelt die häufig erforderlichen Beihilfearten und die Voraussetzungen für die Gewährung. Weitergehende Beihilfen/Zuschüsse, welche nicht im Leistungskatalog aufgeführt sind, bedürfen einer konkreten Einzelfallprüfung. Die Gewährung der Beihilfe/des Zuschusses bedarf der Zustimmung durch die Fachdienstleiter Allgemeiner Sozialer Dienst/ Spezialdienste und Wirtschaftliche Jugendhilfe.

8.1. Diese Richtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft.

8.2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie sonstigen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen gem. §§ 27, 35a, 41 und 39 SGB VIII i. V. m. §§ 32 – 35 SGB VIII sowie gem. § 19 SGB VIII, durch den Jugendhilfeausschuss am 11.12.2013 beschlossen (0242/13), außer Kraft.

## Zusammenfassung

Art der Beihilfe / Zuschuss	bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung (§ 19, §§ 27 Abs.2, 34, 35 und 35a, §41 SGB VIII und § 42 SGB VIII)	bei Unterbringung in Pflegefamilien (§§33, 35a, 41 und 42 SGB VIII)
	Erstattung / Betrag	
Heimfahrten	- höchstens für 2 Fahrten pro Monat	
Beurlaubung	- Verpflegungskosten gemäß der vereinbarten Entgelte für die Dauer der Beurlaubung, Auszahlung erfolgt durch die Einrichtung	
Besuch eines Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen	- bis zu 15,00 Euro jährlich	
Verpflichtende Schulfahrten	- tatsächliche Kosten in voller Höhe	- siehe monatlicher Pauschalbetrag
Erstausstattungsbeihilfen	- Erstausstattungsbeihilfe einmalig bis zu einer Höhe von 200,00 Euro (Bekleidung, Schulmaterial) - zusätzliche Bekleidungshilfen bis zu einer Höhe von 150,00 Euro jährlich	- Erstausstattungsbeihilfe einmalig bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro (Einrichtung, Bekleidung, Pflegehilfsmittel) - zusätzliche Bekleidungshilfen bis zu einer Höhe von 150,00 Euro jährlich
Beihilfen bei persönlichen Anlässen	- einmalige Beihilfen bis zu 200,00 Euro (z. B. Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe)	
Beihilfen bei Ausbildungsbeginn	- einmalige Beihilfe bis zu 150,00 Euro (z.B. notwendige Arbeitskleidung sowie erforderliche Arbeitsutensilien)	
Beihilfen bei Gründung eines eigenen Hausstandes	- einmalige Beihilfe bis zu 1.200,00 Euro (z.B. Mobiliar, Hausrat)	
Beihilfen zum Erwerb der Fahrerlaubnis	- einmalig Beihilfe bis zu 500,00 Euro	
Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder	- Übernahme der Kostenbeiträge erfolgt maximal in einem Betreuungsumfang von 5 Stunden/Tag	- Übernahme der Kostenbeiträge erfolgt in tatsächlicher Höhe
Beihilfe für Sehhilfen	- Übernahme der Kosten bis in Höhe von 60,00 Euro (für die Fassung)	
Mehraufwendungen (erzieherischer, medizinischer oder therapeutischer Bedarf)	- nach Notwendigkeit und Einzelfallentscheidung	
monatlicher Pauschalbetrag (für wiederkehrende Beihilfen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubs- und Ferienbeihilfe usw.)		- nichtschulpflichtige Kinder monatlich 50,00 Euro - schulpflichtige Kinder monatlich 70,00 Euro (inkl. Verpflichtende Schulfahrten)
Säuglings- und Kleinkindpflege		- individueller monatlicher Zusatzbetrag, längstens für 12 Monate und maximal bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres